

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 2

1. Januar 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften	1
Beschluß des Rates vom 1. Januar 1973 über die Änderung der Zahl der Mitglieder der Kommission	28
Beschluß des Rates vom 1. Januar 1973 über die Erhöhung der Zahl der Generalanwälte	29

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 über die Ernennung der Mitglieder der Kommission	30
Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 über die Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Kommission	31
Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 über die Ernennung von Richtern und eines Generalanwalts beim Gerichtshof	32
Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 über die Ernennung eines Richters beim Gerichtshof	33
Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 über die Ernennung eines Generalanwalts beim Gerichtshof	34

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 1. Januar 1973

zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande (Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften), dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Norwegen hat seine Beitritts- und Ratifikationsurkunden nicht rechtzeitig hinterlegt und ist somit nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften geworden.

Infolgedessen ist die Anpassung einiger in den oben genannten Artikeln 2 aufgezählter Bestimmungen unerläßlich.

Ferner müssen diejenigen Bestimmungen der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge angepaßt oder für nichtig erklärt werden, die sich ausdrücklich auf Norwegen beziehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Fran-

zösischen Republik, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande (Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften), dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache abgefaßt, wobei der dänische, der deutsche, der englische, der französische, der irische, der italienische und der niederländische Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.“

Artikel 2

Artikel 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer, nie-

derländischer und norwegischer Sprache abgefaßt, wobei der dänische, der deutsche, der englische, der französische, der irische, der italienische und der niederländische Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind; er wird den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland übermittelt.“

Artikel 3

Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Akte über die Beitrittserklärungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„— der Ausdruck ‚neue Mitgliedstaaten‘ auf das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

Artikel 4

Artikel 10 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Artikel 21 Absatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 138 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 108 Absatz 2 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
Dänemark	10
Deutschland	36
Frankreich	36
Irland	10
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14
Vereinigtes Königreich	36“

Artikel 5

Artikel 11 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitz wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich.“

Artikel 6

Artikel 12 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Artikel 28 des EGKS-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Bei Anhörung des Rates durch die Hohe Behörde berät der Rat, ohne notwendigerweise eine Abstimmung vorzunehmen. Die Beratungsprotokolle werden der Hohen Behörde übermittelt.

Eine nach diesem Vertrag erforderliche Zustimmung des Rates gilt als erteilt, wenn dem von der Hohen Behörde vorgelegten Vorschlag zustimmen:

- die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten, einschließlich der Stimmen der Vertreter von zwei Mitgliedstaaten, die mindestens je ein Achtel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen;
- oder, wenn bei Stimmgleichheit die Hohe Behörde ihren Vorschlag nach einer zweiten Beratung aufrechterhält, die Vertreter von drei Mitgliedstaaten, die mindestens je ein Achtel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen.

Ist in diesem Vertrag eine einstimmige Entscheidung oder einstimmige Zustimmung verlangt, so sind hierzu die Stimmen aller Mitglieder des Rates erforderlich. Bei der Anwendung der Artikel 21, 32, 32a, 78d und 78f dieses Vertrages und der Artikel 16, 20 Absatz 3, 28 Absatz 5 und 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes steht jedoch die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Mit Ausnahme der Entscheidungen, die einer qualifizierten Mehrheit oder der Einstimmigkeit bedürfen, werden die Entscheidungen des Rates mit Mehrheit der Mitglieder des Rates getroffen; diese Mehrheit gilt als erreicht, wenn sie die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten, einschließlich der Stimmen der Vertreter von zwei Mitgliedstaaten enthält, die mindestens je ein Achtel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen. Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden bei Anwendung der Artikel 78, 78b und 78d dieses Vertrages, nach denen die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, jedoch wie folgt gewogen: Belgien 5, Dänemark 3, Deutschland 10, Frankreich 10, Irland 3, Italien 10, Luxemburg 2, Niederlande 5, Vereinigtes Königreich 10. Beschlüsse kommen zustande, wenn dafür mindestens 41 Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern umfassen, abgegeben werden.

Jedes Mitglied des Rates kann bei Abstimmungen nur für eines der anderen Mitglieder mitstimmen.

Der Rat verkehrt mit den Mitgliedstaaten über seinen Präsidenten.

Die Beschlüsse des Rates werden in der von ihm bestimmten Weise veröffentlicht.“

Artikel 7

Artikel 13 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Artikel 95 Absatz 4 des EGKS-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Diese Änderungen werden als Vorschläge von der Hohen Behörde und dem mit einer Mehrheit von acht Neunteln seiner Mitglieder beschließenden Rat in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellt und dem Gerichtshof zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gerichtshof hat für seine Prüfung eine tatsächlich und rechtlich unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis. Stellt der Gerichtshof auf Grund seiner Prüfung fest, daß die Vorschläge mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes übereinstimmen, so werden die Vorschläge der Versammlung zugeleitet. Sie treten in Kraft, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung gebilligt werden.“

Artikel 8

Artikel 14 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 118 Absatz 2 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Ist zu einem Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10
Luxemburg	2
Niederlande	5
Vereinigtes Königreich	10.

Beschlüsse kommen zustande, wenn dafür mindestens abgegeben werden:

— einundvierzig Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;

— einundvierzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern umfassen, in allen anderen Fällen.“

Artikel 9

Artikel 17 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Artikel 32 Absatz 1 des EGKS-Vertrags, Artikel 165 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 137 Absatz 1 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Der Gerichtshof besteht aus neun Richtern.“

Artikel 10

Artikel 19 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Artikel 32b Absätze 2 und 3 des EGKS-Vertrags, Artikel 167 Absätze 2 und 3 des EWG-Vertrags und Artikel 139 Absätze 2 und 3 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Alle drei Jahre findet eine teilweise Neuubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je fünf und vier Richter.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neuubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Sie betrifft abwechselnd je einen und zwei Generalanwälte.“

Artikel 11

Artikel 21 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Artikel 194 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 166 Absatz 1 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Vereinigtes Königreich	24.“

Artikel 12

Artikel 23 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

Artikel 134 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EAG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss besteht aus siebenundzwanzig Mitgliedern, die vom Rat nach Anhörung der Kommission ernannt werden.“

Artikel 13

Artikel 24 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

1. Artikel 131 Absatz 1 Satz 1 des EWG-Vertrags wird dadurch ergänzt, daß zusätzlich zu den dort aufgeführten Mitgliedstaaten das Vereinigte Königreich genannt wird.

2. Die dem EWG-Vertrag als Anhang IV beigefügte Liste wird durch Hinzufügung folgender Länder und Gebiete ergänzt:

Französisch-britisches Kondominium Neue Hebriden,

Assoziierte Staaten im karibischen Raum: Antigua, Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent, St.-Christoph-Nevis-Anguilla,

Bahama-Inseln,

Bermuda,

Britische Jungferninseln,

Britische Salomonen,

Britisches Antarktis-Territorium,

Britisches Territorium im Indischen Ozean,

Britisch-Honduras,

Brunei,

Falklandinseln und Nebengebiete,

Gilbert- und Ellice-Inseln,

Kaimaninseln,

Mittlere und südliche Linieninseln,

Montserrat,

Pitcairn,

St. Helena und Nebengebiete,

Seychellen,

Turks- und Caicosinseln.“

Artikel 14

Artikel 25 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Artikel 79 des EGKS-Vertrags wird durch Hinzufügung des folgenden neuen Absatzes im Anschluß an Absatz 1 ergänzt:

„Abweichend von Absatz 1 gilt:

- a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung. Die Regierung des Königreichs Dänemark kann jedoch durch eine Erklärung, die spätestens am 31. Dezember 1975 bei der Regierung der Französischen Republik zu hinterlegen ist, notifizieren, daß dieser Vertrag auf die genannten Inseln Anwendung findet; die Regierung der Französischen Republik übermittelt den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift. In diesem Fall findet der Vertrag vom ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der Erklärung folgenden Monats an auf die genannten Inseln Anwendung.
- b) Dieser Vertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.
- c) Dieser Vertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem Beschluß des Rates vom 22. Januar 1972 über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für diese Inseln vorgesehen ist.“

Artikel 15

1. Artikel 26 Absatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„1. Artikel 227 Absatz 1 des EWG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„1. Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

2. Artikel 26 Absatz 3 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„3. Artikel 227 des EWG-Vertrags wird durch Hinzufügung des folgenden Absatzes 5 ergänzt:

„5. Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 gilt:

- a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung. Die Regierung des Königreichs Dänemark kann jedoch durch eine Erklärung, die spätestens am 31. Dezember 1975 bei der Regierung der Italienischen Republik zu hinterlegen ist, notifizieren, daß dieser Vertrag auf die genannten Inseln Anwendung findet; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift. In diesem Fall findet der Vertrag vom ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der Erklärung folgenden Monats an auf die genannten Inseln Anwendung.
- b) Dieser Vertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.
- c) Dieser Vertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.“

Artikel 16

Artikel 27 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

Artikel 198 des EAG-Vertrags wird durch Hinzufügung des folgenden Absatzes ergänzt:

„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt:

- a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung. Die Regierung des Königreichs Dänemark kann jedoch durch eine Erklärung, die spätestens am 31. Dezember 1975 bei der Regierung der Italienischen Republik zu hinterlegen ist, notifizieren, daß dieser Vertrag auf die genannten Inseln Anwendung findet; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift. In diesem Fall findet der Vertrag vom ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der Erklärung folgenden Monats an auf die genannten Inseln Anwendung.
- b) Dieser Vertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.

- c) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in Anhang IV des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht aufgeführt sind.
- d) Dieser Vertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.“

Artikel 17

Artikel 39 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„4. Die neuen Mitgliedstaaten wenden vom Beitritt an das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs an. Dänemark und das Vereinigte Königreich werden jedoch ermächtigt, die Anwendung des Schemas bis zum 1. Januar 1974 aufzuschieben.“

Artikel 18

Artikel 43 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Diese Frist wird für Dänemark auf drei Jahre und für Irland auf fünf Jahre festgesetzt.“

Artikel 19

Artikel 46 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„2. Die Mitgliedstaaten wenden vom Beitritt an das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs im innergemeinschaftlichen Handel an. Dänemark und das Vereinigte Königreich werden jedoch ermächtigt, die Anwendung des Schemas bis zum 1. Januar 1974 aufzuschieben.“

Artikel 20

Artikel 51 Absatz 3 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„3. Für das Vereinigte Königreich werden diese Preise jedoch so festgesetzt, daß die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu Marktpreisen führt, die dem in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines repräsentativen Zeitraums vor Anwendung der Gemeinschaftsregelung festgestellten Preisniveau vergleichbar sind.“

Artikel 21

Artikel 101 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 101

Die in Artikel 100 genannte Grenze von sechs Seemeilen wird für folgende Gebiete auf zwölf Seemeilen erweitert:

1. Dänemark

- Färöer,
- Grönland,
- Westküste von Thyborön bis Blaaavands Huk;

2. Frankreich

Küsten der Departements Manche, Ille-et-Vilaine, Côtes-du-Nord, Finistère und Morbihan;

3. Irland

- Nord- und Westküste von Lough Foyle bis Cork Harbour im Südwesten,
- Ostküste von Carlingford Lough bis Carnsore Point, für den Fang von Krebstieren und Weichtieren („shellfish“);

4. Vereinigtes Königreich

- Shetland- und Orkney-Inseln,
- Norden und Osten Schottlands von Cape Wrath bis Berwick,
- Nordosten Englands vom Fluß Coquet bis Flamborough Head,
- Südwesten von Lyme Regis bis Hartland Point (einschließlich 12 Seemeilen um Lundy Island),
- Grafschaft Down.“

Artikel 22

Artikel 105 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Irland und das Vereinigte Königreich — dieses für Nordirland — werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 für die Frischfleischzufuhr ihre innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenpest unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des EWG-Vertrags beizubehalten.“

Artikel 23

Artikel 117 Absatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„1. Die Assoziierung der in Artikel 24 Absatz 2 genannten außereuropäischen Gebiete, die besondere Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich unterhalten, und des ebenfalls dort genannten französisch-britischen Kondominiums Neue Hebriden wird frühestens am 1. Februar 1975 auf Grund eines Beschlusses wirksam, den der Rat nach Artikel 136 des EWG-Vertrags erläßt.“

Artikel 24

Artikel 119 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Artikel 24 Absatz 2 genannten außereuropäischen Gebieten, die besondere Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich unterhalten, und im ebenfalls dort genannten französisch-britischen Kondominium Neue Hebriden gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Regelung, die vor dem Beitritt auf sie angewandt wurde.“

Artikel 25

Die Bestimmungen des Artikels 123 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge sind nichtig.

Artikel 26

Artikel 129 Absatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„1. Die in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 genannten Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten werden wie folgt aufgeteilt:

— zwischen den neuen Mitgliedstaaten

Dänemark	2,46 v. H.
Irland	0,61 v. H.
Vereinigtes Königreich	19,32 v. H.

— und zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten nach Abzug der obengenannten Finanzbeiträge der neuen Mitgliedstaaten gemäß dem in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Aufbringungsschlüssel.“

Artikel 27

Artikel 134 Absatz 3 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„3. Sollte die Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 über ein Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten nach dem Beitritt verlängert werden, so gilt das Verbot bis zum 31. Dezember 1975 nicht für Erzeugnisse, die für den dänischen Markt bestimmt sind.“

Artikel 28

Artikel 142 Absätze 1 und 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„1. Der Gerichtshof wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung neuer Richter in der Weise ergänzt, daß die Zahl der Richter gemäß Artikel 17 dieser Akte auf neun erhöht wird.

2. Die Amtszeit eines der nach Absatz 1 ernannten Richter endet am 6. Oktober 1976. Dieser Richter wird durch das Los bestimmt. Die Amtszeit des anderen Richters endet am 6. Oktober 1979.“

Artikel 29

Artikel 143 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 143

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung von zweiundvierzig Mitgliedern, welche die verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der neuen Mitgliedstaaten vertreten, ergänzt. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.“

Artikel 30

Artikel 155 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 155

Die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften in den vom Rat oder von der Kommission in dänischer und englischer Sprache abgefaßten Wortlauten sind vom Beitritt an unter den gleichen Bedingungen wie die Wortlaute in den vier ursprünglichen Sprachen verbindlich. Sie werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, soweit die Wortlaute in den ursprünglichen Sprachen dort veröffentlicht worden sind.“

Artikel 31

Artikel 159 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 159

Die Regierung der Französischen Republik übermittelt den Regierungen des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland je eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Verträge, durch die er geändert wurde.“

Artikel 32

Artikel 160 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 160

Die Regierung der Italienischen Republik übermittelt den Regierungen des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland je eine beglaubigte Abschrift des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt wurden, in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Die in dänischer, englischer, irischer und norwegischer Sprache abgefaßten Texte des Vertrages

zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Verträge, durch sie geändert oder ergänzt wurden, sind dieser Akte beigefügt. Die in dänischer, englischer und irischer Sprache abgefaßten Texte sind gleichermaßen verbindlich wie die ursprünglichen Texte der genannten Verträge.“

Artikel 33

In Anhang I der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge sind die im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Anpassungen vorzunehmen.

Artikel 34

In den Anhängen II, VII, X und XI der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge sind die Hinweise, Fristen und Daten in bezug auf das Königreich Norwegen nichtig.

Artikel 35

Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Artikel 3 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Nach Artikel 129 des Vertrages sind Mitglieder der Bank:

- das Königreich Belgien,
- das Königreich Dänemark,
- die Bundesrepublik Deutschland,
- die Französische Republik,
- Irland,
- die Italienische Republik,
- das Großherzogtum Luxemburg,
- das Königreich der Niederlande,
- das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

Artikel 36

Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

1. Die Bank wird mit einem Kapital von zwei Milliarden fünfundzwanzig Millionen Rechnungseinheiten ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:

Deutschland	450	Millionen
Frankreich	450	Millionen
Vereinigtes Königreich	450	Millionen
Italien	360	Millionen
Belgien	118,5	Millionen
Niederlande	118,5	Millionen
Dänemark	60	Millionen
Irland	15	Millionen
Luxemburg	3	Millionen.“

Artikel 37

Artikel 6 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1 bis 5 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

2. Der Verwaltungsrat besteht aus 18 ordentlichen und 10 stellvertretenden Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- 3 ordentliche Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- 3 ordentliche Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- 3 ordentliche Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- 3 ordentliche Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;

1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich Belgien benannt wird;

1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich Dänemark benannt wird;

1 ordentliches Mitglied, das von Irland benannt wird;

1 ordentliches Mitglied, das vom Großherzogtum Luxemburg benannt wird;

1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich der Niederlande benannt wird;

1 ordentliches Mitglied, das von der Kommission benannt wird.

Die stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

2 stellvertretende Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;

2 stellvertretende Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;

2 stellvertretende Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;

2 stellvertretende Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;

1 stellvertretendes Mitglied, das von den Beneluxländern im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;

1 stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird.

Die Wiederbestellung der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.

Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Die von einem Staat oder von mehreren Staaten im gegenseitigen Einvernehmen oder von der Kommission benannten stellvertretenden Mitglieder können die von diesem Staat oder von einem dieser Staaten oder von der Kommission benannten ordentlichen Mitglieder vertreten. Sie sind stimmberechtigt, wenn sie ein oder mehrere ordentliche Mitglieder vertreten oder wenn ihnen das Stimmrecht hierzu nach Artikel 12 Absatz 1 übertragen worden ist.“

Artikel 38

Artikel 8 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„Für die qualifizierte Mehrheit sind zwölf Stimmen erforderlich.“

Artikel 39

Artikel 11 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

1. Die neuen Mitgliedstaaten zahlen zu der satzungsmäßigen Reserve und zu den den Reserven gleichzusetzenden Rückstellungen, wie sie in der genehmigten Bilanz der Bank zum 31. Dezember des dem Beitritt vorausgegangenen Jahres ausgewiesen werden, die den folgenden Hundertsätzen dieser Reserven entsprechenden Beträge ein:

Vereinigtes Königreich	30 v. H.
Dänemark	4 v. H.
Irland	1 v. H.“

Artikel 40

Artikel 12 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

1. Unmittelbar nach dem Beitritt ergänzt der Rat der Gouverneure die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, indem er bestellt:

- 3 ordentliche Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;
- 1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich Dänemark benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das von Irland benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das vom Großherzogtum Luxemburg benannt wird;
- 2 stellvertretende Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden.“

Artikel 41

Die Bestimmungen des Protokolls Nr. 5 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge sind nichtig.

Artikel 42

1. Der Titel des Protokolls Nr. 6 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Protokoll Nr. 6

über bestimmte mengenmäßige Beschränkungen betreffend Irland“

2. Die Bestimmungen des Teils II des Protokolls Nr. 6 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge sind nichtig.

Artikel 43

Die Bestimmungen des Protokolls Nr. 20 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge sind nichtig.

Artikel 44

Die Bestimmungen des Protokolls Nr. 21 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge sind nichtig.

Artikel 45

Das Protokoll Nr. 24 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Protokoll Nr. 24

über die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Die neuen Mitgliedstaaten leisten folgende Beiträge zum Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl:

Vereinigtes Königreich	57 000 000 RE
Dänemark	635 500 RE
Irland	77 500 RE.

Die Zahlung dieser Beiträge erfolgt in drei gleichen jährlichen Raten vom Beitritt an.

Diese Raten werden von jedem neuen Mitgliedstaat in frei konvertierbarer Landeswährung gezahlt.“

Artikel 46

Die Bestimmungen des Protokolls Nr. 27 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge sind nichtig.

Artikel 47

Das Protokoll Nr. 29 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

„Protokoll Nr. 29**über das Abkommen mit der Internationalen Atomenergieorganisation**

Das Königreich Dänemark und Irland verpflichten sich, dem zwischen einigen ursprünglichen Mitgliedstaaten zusammen mit der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Internatio-

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1973.

nen Atomenergiekommission andererseits zu schließenden Abkommen über die Anwendung der im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen in den Hoheitsgebieten einiger Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unter den in dem Abkommen festzulegenden Bedingungen beizutreten.“

Artikel 48

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei alle sieben Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind; er tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HARMEL

ANHANG
I. ZOLLRECHT

1. *Verordnung (EWG) Nr. 802/68* des Rates vom 27. Juni 1968

ABl. Nr. L 148/1 vom 28. Juni 1968

— Das Wort „dreiundvierzig“ wird durch das Wort „einundvierzig“ ersetzt.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 803/68* des Rates vom 27. Juni 1968

ABl. Nr. L 148/6 vom 28. Juni 1968

— Das Wort „dreiundvierzig“ wird durch das Wort „einundvierzig“ ersetzt.

3. *Verordnung (EWG) Nr. 950/68* des Rates vom 28. Juni 1968

ABl. Nr. L 172/1 vom 22. Juli 1968

— Die Worte „norwegische Kronen“ werden gestrichen.

4. *Verordnung (EWG) Nr. 1496/68* des Rates vom 27. September 1968

ABl. Nr. L 238/1 vom 28. September 1968

— Der folgende Text wird gestrichen:

„— das Gebiet des Königreichs Norwegen mit Ausnahme der Inseln — außer Jan Mayen —, die sich nicht in dem Gebiet zwischen seiner Festlandküste und der Grenze seiner Hoheitsgewässer befinden;“.

6. *Verordnung (EWG) Nr. 97/69* des Rates vom 16. Januar 1969

ABl. Nr. L 14/1 vom 21. Januar 1969

— Das Wort „dreiundvierzig“ wird durch das Wort „einundvierzig“ ersetzt.

7. *Verordnung (EWG) Nr. 542/69* des Rates vom 18. März 1969

ABl. Nr. L 77/1 vom 29. März 1969

— Das Wort „dreiundvierzig“ wird durch das Wort „einundvierzig“ ersetzt.

— Die Worte „dem Königreich Norwegen“ werden gestrichen (zweimal).

— Das Wort „vier“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.

8. *Verordnung (EWG) Nr. 582/69* der Kommission vom 26. März 1969
 ABl. Nr. L 79/1 vom 31. März 1969
 — Die Worte „DE EUROPEISKE FELLESSKAP“ werden gestrichen.
9. *Verordnung (EWG) Nr. 1062/69* der Kommission vom 6. Juni 1969
 ABl. Nr. L 141/31 vom 12. Juni 1969
 — Die folgenden Worte werden gestrichen:
 „/BEVIS“
 „For såkalte „Oste-fondue“-tilberedninger i direkte emballasje, med et netto-innhold på 1 kg eller mindre“
 „/Vedkommende myndighet“
 „bekrefter at varepartiet på“
 „kilo, med faktura nr. av“
 „/utstedt av“
 „/opprinnelsesland“
 „/bestemmelsesland“
 „har følgende kjennetegn:“
 „Dette produkt har et vektinnhold av melkefett på 12% eller mer, men mindre enn 18%.“
 „Det er fremstilt av smeltest is hvis produksjon ikke er inngått andre ostesorter enn Emmentaler eller Gruyère,“
 „tilsatt hvitvin, kirsebærbrennevin (kirsch), plantestivelse og krydder.“
 „Ostesortene Emmentaler eller Gruyère som er brukt i produktets fremstilling, er fremstilt i eksportlandet.“
 „Sted og dato for utstedelsen:“
 „Den utstedende instans' stempel:“
 „Underskrift (er):“
11. *Verordnung (EWG) Nr. 2311/69* der Kommission vom 19. November 1969
 ABl. Nr. L 295/1 vom 24. November 1969
 a) Die Worte „dem Königreich Norwegen“ werden gestrichen.
 b) Der Text:
 „Die Aufstellung unter Punkt I Nummer 4 des gleichen Musters wird durch vier punktierte Zeilen ergänzt, die wie folgt nummeriert werden: 6., 7., 8., 9.“
 wird durch folgenden Text ersetzt:
 „Die Aufstellung unter Punkt I Nummer 4 des gleichen Musters wird durch drei punktierte Zeilen ergänzt, die wie folgt nummeriert werden: 6., 7. und 8.“
12. *Verordnung (EWG) Nr. 2312/69* der Kommission vom 19. November 1969
 ABl. Nr. L 295/6 vom 24. November 1969
 — Das Wort „FREMKOMSTBEVIS“ wird gestrichen.
13. *Verordnung (EWG) Nr. 2313/69* der Kommission vom 19. November 1969
 ABl. Nr. L 295/8 vom 24. November 1969
 — Die Worte „UTSTEDT A POSTERIORI“ werden gestrichen.
14. *Verordnung (EWG) Nr. 2314/69* der Kommission vom 19. November 1969
 ABl. Nr. L 295/13 vom 24. November 1969
 — Das Wort „GRENSEPASSERINGSBEVIS“ wird gestrichen.
16. *Verordnung (EWG) Nr. 2552/69* der Kommission vom 17. Dezember 1969
 ABl. Nr. L 320/19 vom 20. Dezember 1969
 — Die folgenden Worte werden gestrichen:
 „-VEDLEGG I“
 „-forside“
 „Ekthetsbevis“
 „Sender (Navn og adresse)“
 „Sendt med båt- med fly“
 „Mottaker (Navn og adresse)“
 „Tolldokument nr.“
 „Antall“
 „Vekt“
 „Antall kolli“
 „Merker og nummer“
 „Fat“
 „Flasker“
 „brutto“
 „netto“
 „Menge (liter)“
 „Merknader“
 „-bakside“
 „Internal Revenue Service bekrefter at ovennevnte Bourbon whisky er fremstilt ved én produksjonsgang i“

„USA med en styrke på maksimum 160° proof (80° Gay-Lussac) utelukkende ved destillering av gjæret“

„most av en kornblanding med et maisinnhold på minst 51 %, og lagret i minst to år i nye ekefat med“

„karbonisert innside.“

„Sted og dato for utstedelsen“

„Internal Revenue Service's stempel“

18. *Verordnung (EWG) Nr. 1570/70* der Kommission vom 3. August 1970

ABl. Nr. L 171/10 vom 4. August 1970

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„-für Norwegen: Oslo“

„Oslo“ (zweimal)

19. *Verordnung (EWG) Nr. 304/71* der Kommission vom 11. Februar 1971

ABl. Nr. L 35/31 vom 12. Februar 1971

— Das Wort „/Toll“ wird gestrichen.

20. *Verordnung (EWG) Nr. 1279/71* der Kommission vom 17. Juni 1971

ABl. Nr. L 133/32 vom 19. Juni 1971

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„Utførsel fra Fellesskapet underlagt restriksjoner“

„Utførsel fra Fellesskapet avgiftspliktig“.

23. *Richtlinie Nr. 68/312/EWG* des Rates vom 30. Juli 1968

ABl. Nr. L 194/13 vom 6. August 1968

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„8. Königreich Norwegen

— Pakkhus og opplagssteder (Tolloven, §§ 45 — 55)“.

24. *Richtlinie Nr. 69/73/EWG* des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/1 vom 8. März 1969

— Das Wort „dreiundvierzig“ wird durch das Wort „einundvierzig“ ersetzt.

25. *Richtlinie Nr. 69/74/EWG* des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/7 vom 8. März 1969

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„9. Königreich Norwegen

— Transittopplag (Tolloven §§ 48 — 55)“.

26. *Richtlinie Nr. 69/75/EWG* des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/11 vom 8. März 1969

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„8. Königreich Norwegen

Frilagre (Tolloven, §§ 48 — 55)“.

II. LANDWIRTSCHAFT

A. Allgemeines

Der Satz: „In den folgenden Rechtsakten und in den genannten Artikeln wird das Wort ‚zwölf‘ durch das Wort ‚dreiundvierzig‘ ersetzt.“ erhält folgende Fassung:

„In den folgenden Rechtsakten wird in den genannten Artikeln das Wort ‚zwölf‘ durch das Wort ‚einundvierzig‘ ersetzt.“

B. Gemeinsame Marktorganisation

a) Obst und Gemüse

2. *Verordnung (EWG) Nr. 193/70* der Kommission vom 2. Februar 1970

ABl. Nr. L 26/6 vom 3. Februar 1970

geändert durch:

— *Verordnung (EWG) Nr. 304/70* der Kommission vom 19. Februar 1970

ABl. Nr. L 40/24 vom 20. Februar 1970

— *Verordnung (EWG) Nr. 344/70* der Kommission vom 25. Februar 1970

ABl. Nr. L 46/1 vom 27. Februar 1970

— *Verordnung (EWG) Nr. 2509/70* der Kommission vom 11. Dezember 1970

ABl. Nr. L 269/10 vom 12. Dezember 1970

— *Verordnung (EWG) Nr. 282/71* der Kommission vom 9. Februar 1971

ABl. Nr. L 33/13 vom 10. Februar 1971

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„varer bestemt til forbruk i (1)

av (2)

3. *Verordnung (EWG) Nr. 1559/70* der Kommission vom 31. Juli 1970

ABl. Nr. L 169/55 vom 1. August 1970

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„bestemt for omdannelse til dyrefor i henhold til artikel 7 b) i forordning nr. 159/66/EØF“

4. *Verordnung (EWG) Nr. 1562/70* der Kommission vom 31. Juli 1970

ABl. Nr. L 169/67 vom 1. August 1970

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„bestemt til destillering i henhold til artikel 7 b) i forordning nr. 159/66/EØF“.

b) *Wein*

4. *Verordnung (EWG) Nr. 1698/70* der Kommission vom 25. August 1970

ABl. Nr. L 190/4 vom 26. August 1970

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„bestemt til fremstilling av vin i henhold til forordning (EØF) nr. 1698/70, med henblikk på produksjon av k.v.b.d.“

5. *Verordnung (EWG) Nr. 1699/70* der Kommission vom 25. August 1970

ABl. Nr. L 190/6 vom 26. August 1970

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„ikke tillatt til fremstilling av vin, heller ikke til bruk ved fremstilling av vin“

„ikke tillatt ved bearbeidelse av vin og heller ikke for drikkevarer som er bestemt til direkte konsum for mennesker, unntatt ren alkohol, eau-de-vie, ettervin; den siste forsåvidt produksjonen er tillatt av vedkommende Medlemsstat“

„bestemt til destillering“

„ikke tillatt ved fremstilling av vin og heller ikke til bruk ved fremstilling av vin“

„ikke tillatt ved bearbeidelse av vin og heller ikke ved drikkevarer som er bestemt for direkte konsum for mennesker“

„bestemt til produksjon av eau-de-vie“

6. *Verordnung (EWG) Nr. 1700/70* der Kommission vom 25. August 1970

ABl. Nr. L 190/9 vom 26. August 1970

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„ikke tillatt i en tilstand som muliggjør direkte konsum for mennesker“

„ikke tillatt til direkte konsum for mennesker“.

c) *Fette*

2. *Verordnung (EWG) Nr. 911/68* der Kommission vom 5. Juli 1968

ABl. Nr. L 158/8 vom 6. Juli 1968

geändert durch:

— *Verordnung (EWG) Nr. 1469/68* der Kommission vom 23. September 1968

ABl. Nr. L 239/1 vom 28. September 1968

— *Verordnung (EWG) Nr. 52/69* der Kommission vom 11. Januar 1969

ABl. Nr. L 8/1 vom 14. Januar 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 474/69* der Kommission vom 13. März 1969

ABl. Nr. L 63/21 vom 14. März 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 971/69* der Kommission vom 28. Mai 1969

ABl. Nr. L 127/10 vom 29. Mai 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 1486/69* der Kommission vom 28. Juli 1969

ABl. Nr. L 186/7 vom 30. Juli 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 1851/69* der Kommission vom 18. September 1969

ABl. Nr. L 236/31 vom 19. September 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 2478/69* der Kommission vom 11. Dezember 1969

ABl. Nr. L 312/35 vom 12. Dezember 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 329/70* der Kommission vom 23. Februar 1970

ABl. Nr. L 43/22 vom 24. Februar 1970

— *Verordnung (EWG) Nr. 1480/71* der Kommission vom 12. Juli 1971

ABl. Nr. L 156/12 vom 13. Juli 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 2193/71* der Kommission vom 13. Oktober 1971

ABl. Nr. L 231/23 vom 14. Oktober 1971

- Die folgenden Worte werden gestrichen:
 „frø eller blandinger av frø som ikke er importert fra tredjeland eller Hellas“
 „frø eller blandinger av frø denaturert i henhold til artikkel 9 i forordning (EØF) nr. 911/68“
 „frø godkjent som såvare“.

e) Eier

1. *Verordnung Nr. 129/63/EWG* des Rates vom 12. Dezember 1963
 ABl. Nr. 185/2938 vom 19. Dezember 1963

geändert durch:

- *Verordnung Nr. 122/67/EWG* des Rates vom 13. Juni 1967
 ABl. Nr. 117/2293 vom 19. Juni 1967
- *Verordnung Nr. 123/67/EWG* des Rates vom 13. Juni 1967
 ABl. Nr. 117/2301 vom 19. Juni 1967
- Das Wort „rugeegg“ wird gestrichen.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 95/69* der Kommission vom 17. Januar 1969
 ABl. Nr. L 13/13 vom 18. Januar 1969

- a) Die Worte „Norwegen 9“ werden gestrichen.
 b) Die Kennnummer „10“ für das Vereinigte Königreich wird durch die Nummer „9“ ersetzt.

g) Reis

1. *Verordnung (EWG) Nr. 2085/68* der Kommission vom 20. Dezember 1968
 ABl. Nr. L 307/11 vom 21. Dezember 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 316/70* der Kommission vom 20. Februar 1970
 ABl. Nr. L 41/14 vom 21. Februar 1970

- Die folgenden Worte werden gestrichen:
 „bestemt til produksjon av stivelse, forklistret med eller til anvendelse i bryggerinæringen i samsvar med bestemmelsene i forordning (EØF) nr. 2085/68“

2. *Verordnung (EWG) Nr. 559/68* der Kommission vom 6. Mai 1968
 ABl. Nr. L 106/6 vom 7. Mai 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 316/70* der Kommission vom 20. Februar 1970
 ABl. Nr. L 41/14 vom 21. Februar 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 1607/71* der Kommission vom 26. Juli 1971
 ABl. Nr. L 168/16 vom 27. Juli 1971

- Die folgenden Worte werden gestrichen:
 „bestemt til anvendelse i bryggerinæringen i samsvar med bestemmelsene i forordning (EØF) nr. 559/68“.

h) Zucker

4. *Verordnung (EWG) Nr. 2061/69* der Kommission vom 20. Oktober 1969

ABl. Nr. L 263/19 vom 21. Oktober 1969

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 267/70* der Kommission vom 12. Februar 1970
 ABl. Nr. L 35/25 vom 13. Februar 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 1068/70* der Kommission vom 5. Juni 1970
 ABl. Nr. L 123/10 vom 6. Juni 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 772/71* der Kommission vom 14. April 1971
 ABl. Nr. L 85/18 vom 15. April 1971

- Die folgenden Worte werden gestrichen:

„bestemt til å denatureres etter en av de metoder som er fastsatt i vedlegget til forordning (EØF) nr. 2061/69, og godkjent av den Medlemsstat som er mottager“
 „denaturert sukker“.

i) Milcherzeugnisse

6. *Verordnung (EWG) Nr. 1106/68* der Kommission vom 27. Juli 1968

ABl. Nr. L 184/26 vom 29. Juli 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 2044/69* der Kommission vom 17. Oktober 1969
 ABl. Nr. L 262/9 vom 18. Oktober 1969

- *Verordnung (EWG) Nr. 332/70* der Kommission vom 23. Februar 1970
Abl. Nr. L 44/1 vom 25. Februar 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 2026/71* der Kommission vom 21. September 1971
Abl. Nr. L 214/9 vom 22. September 1971
- Die folgenden Worte werden gestrichen:
„bestemt til å kontrolleres med sikte på denaturering eller bearbeidelse i samsvar med forordning (EØF) nr. 1106/68“
7. *Verordnung (EWG) Nr. 1324/68* der Kommission vom 29. August 1968
Abl. Nr. L 215/25 vom 30. August 1968
- Die folgenden Worte werden gestrichen:
„Jarlsberg“
„Norvegia“
8. *Verordnung (EWG) Nr. 685/69* der Kommission vom 14. April 1969
Abl. Nr. L 90/12 vom 15. April 1969
- geändert durch:
- *Verordnung (EWG) Nr. 880/69* der Kommission vom 12. Mai 1969
Abl. Nr. L 114/11 vom 13. Mai 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 1064/69* der Kommission vom 10. Juni 1969
Abl. Nr. L 139/13 vom 11. Juni 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 1273/69* der Kommission vom 2. Juli 1969
Abl. Nr. L 161/9 vom 3. Juli 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 332/70* der Kommission vom 23. Februar 1970
Abl. Nr. L 44/1 vom 25. Februar 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 603/70* der Kommission vom 31. März 1970
Abl. Nr. L 72/62 vom 1. April 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 757/70* der Kommission vom 24. April 1970
Abl. Nr. L 91/31 vom 25. April 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 878/70* der Kommission vom 14. Mai 1970
Abl. Nr. L 105/24 vom 15. Mai 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 606/71* der Kommission vom 23. März 1971
Abl. Nr. L 70/16 vom 24. März 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1179/71* der Kommission vom 4. Juni 1971
Abl. Nr. L 123/18 vom 5. Juni 1971
- Die folgenden Worte werden gestrichen:
„Smør fra intervensjonslagre“
„bestemt til bearbeiding i henhold til forordning (EØF) nr. 685/69“
10. *Verordnung (EWG) Nr. 757/71* der Kommission vom 7. April 1971
Abl. Nr. L 83/53 vom 8. April 1971
- geändert durch:
- *Verordnung (EWG) Nr. 1189/71* der Kommission vom 7. Juni 1971
Abl. Nr. L 124/15 vom 8. Juni 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1549/71* der Kommission vom 20. Juli 1971
Abl. Nr. L 163/62 vom 21. Juli 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1688/71* der Kommission vom 30. Juli 1971
Abl. Nr. L 174/1 vom 3. August 1971
- Die folgenden Worte werden gestrichen:
„Utførsel fra Fellesskapet hvor beløpet nevnt i forordning (EØF) nr. 757/71 skal oppkreves“
- j) *Rindfleisch*
3. *Verordnung (EWG) Nr. 1097/68* der Kommission vom 27. Juli 1968
Abl. Nr. L 184/5 vom 29. Juli 1968
- geändert durch:
- *Verordnung (EWG) Nr. 1261/68* der Kommission vom 20. August 1968
Abl. Nr. L 208/7 vom 21. August 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 1556/68* der Kommission vom 4. Oktober 1968
Abl. Nr. L 244/15 vom 5. Oktober 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 1585/68* der Kommission vom 10. Oktober 1968
Abl. Nr. L 248/16 vom 11. Oktober 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 1809/69* der Kommission vom 12. September 1969
Abl. Nr. L 232/6 vom 13. September 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 1795/71* der Kommission vom 17. August 1971

ABl. Nr. L 187/5 vom 19. August 1971

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„Dette kontrakteksemplar berettiger til å nyte godt av den særlige importordning som er omhandlet i artikkel 14 nr. 3 b) aa, i forordning (EØF) nr. 805/68“.

k) *Tabak*

— *Verordnung (EWG) Nr. 1726/70* der Kommission vom 25. August 1970

ABl. Nr. L 191/1 vom 27. August 1970

geändert durch:

— *Verordnung (EWG) Nr. 2596/70* der Kommission vom 21. Dezember 1970

ABl. Nr. L 277/7 vom 22. Dezember 1970

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„bladtabakk innhøstet innen Fellesskapet“

„bladtabakk importert fra tredjeland“

„tobakk importert fra tredjeland“.

l) *Fischereierzeugnisse*

2. *Verordnung (EWG) Nr. 166/71* des Rates vom 26. Januar 1971

ABl. Nr. L 23/3 vom 29. Januar 1971

— Das Wort „strandreker“ wird gestrichen.

C. *Allgemeine Rechtsakte*

1. *Verordnung (EWG) Nr. 1373/70* der Kommission vom 10. Juli 1970

ABl. Nr. L 158/1 vom 20. Juli 1970

geändert durch:

— *Verordnung (EWG) Nr. 2638/70* der Kommission vom 23. Dezember 1970

ABl. Nr. L 283/34 vom 29. Dezember 1970

— Die Worte „N für Norwegen“ werden gestrichen.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 2637/70* der Kommission vom 23. Dezember 1970

ABl. Nr. L 283/15 vom 29. Dezember 1970

geändert durch:

— *Verordnung (EWG) Nr. 434/71* der Kommission vom 26. Februar 1971

ABl. Nr. L 48/71 vom 27. Februar 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 435/71* der Kommission vom 26. Februar 1971

ABl. Nr. L 48/72 vom 27. Februar 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 589/71* der Kommission vom 19. März 1971

ABl. Nr. L 67/15 vom 20. März 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 952/71* der Kommission vom 7. Mai 1971

ABl. Nr. L 103/11 vom 8. Mai 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 1391/71* der Kommission vom 30. Juni 1971

ABl. Nr. L 145/44 vom 1. Juli 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 1605/71* der Kommission vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 168/13 vom 27. Juli 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 1607/71* der Kommission vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 168/16 vom 27. Juli 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 1614/71* der Kommission vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 168/34 vom 27. Juli 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 2128/71* der Kommission vom 4. Oktober 1971

ABl. Nr. L 224/16 vom 5. Oktober 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 2195/71* der Kommission vom 13. Oktober 1971

ABl. Nr. L 231/26 vom 14. Oktober 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 2256/71* der Kommission vom 21. Oktober 1971

ABl. Nr. L 237/25 vom 22. Oktober 1971

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„uten restitusjon i kontanter“

„fritakelse for importavgift“

„mengden refererer seg til standardkvaliteten“

„gyldig for (mengden i tall og bokstaver)“

„forkortelsene A.A.S.M./O.L.T.“

„importavgift begjært i samsvar med artikkel 3 nr. 2 i forordning nr. 540/70“

„matvarehjelp“

„forordning om anbudsutskrivning nr. . . .
(O.K. nr. . . . av . . .) fristen for å presen-
tere tilbudene utløper den . . .“

„til eksport i henhold til artikkel 25 i for-
ordning nr. 1009/67/EØF“

„til eksport uten restitusjon“

„anslått mengde“

„utfyllende lisens“

„kjøtt bestemt til foredling—bb reglene . . .“

„suspensjon av importavgiften til et beløp
på . . . % for (mengde i tall og bok-
staver) kg“

„tillatt avvik i romvekt på 0,03“

„tillatt avvik på 0,4 grader“.

III. NIEDERLASSUNGSRECHT, FREIER DIENSTLEI- STUNGSVERKEHR, KOORDINIERUNG DER VER- FAHREN AUF DEM GEBIET DER ÖFFENTLICHEN BAUAUFTRÄGE UND ANGLEICHUNG DER RECHTS- VORSCHRIFTEN

A. Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei

2. *Richtlinie Nr. 67/530/EWG* des Rates vom 25.
Juli 1967

ABl. Nr. 190/1 vom 10. August 1967

— Die Worte „in Norwegen:

— Erfordernis norwegischer Staats-
angehörigkeit für die Zucht von
Rentieren (Gesetz vom 12. Mai
1933).“

werden gestrichen.

4. *Richtlinie Nr. 67/532/EWG* des Rates vom 25.
Juli 1967

ABl. Nr. 190/5 vom 10. August 1967

— Die Worte „in Norwegen:

„Kooperativer“

werden gestrichen.

5. *Richtlinie Nr. 67/654/EWG* des Rates vom 24.
Oktober 1967

ABl. Nr. 263/6 vom 30. Oktober 1967

— Buchstabe e) wird gestrichen.

B. Bergbau, Energie- und Wasserwirtschaft

1. *Richtlinie Nr. 64/428/EWG* des Rates vom 7.
Juli 1964

ABl. Nr. 117/1871 vom 23. Juli 1964

— Buchstabe g) wird gestrichen.

2. *Richtlinie Nr. 66/162/EWG* des Rates vom 28.
Februar 1966

ABl. Nr. 42/584 vom 8. März 1966

— Buchstabe f) wird gestrichen.

3. *Richtlinie Nr. 69/82/EWG* des Rates vom 13.
März 1969

ABl. Nr. L 68/4 vom 19. März 1969

— Buchstabe f) wird gestrichen.

C. Verarbeitende Gewerbe

1. *Richtlinie Nr. 68/365/EWG* des Rates vom 15.
Oktober 1968

ABl. Nr. L 260/9 vom 22. Oktober 1968

— Buchstabe e) wird gestrichen.

2. *Richtlinie Nr. 64/429/EWG* des Rates vom 7.
Juli 1964

ABl. Nr. 117/1880 vom 23. Juli 1964

— Buchstabe g) wird gestrichen.

D. Handels- und Vermittlertätigkeiten

1. *Richtlinie Nr. 64/223/EWG* des Rates vom 25.
Februar 1964

ABl. Nr. 56/863 vom 4. April 1964

— Buchstabe f) wird gestrichen.

2. *Richtlinie Nr. 64/224/EWG* des Rates vom 25.
Februar 1964

ABl. Nr. 56/869 vom 4. April 1964

a) die Worte „In Norwegen:

Handelsagent	
Kommisjonær	
Handelsreisende	Handelsreisende
Byselger“	Byselger

werden gestrichen.

b) Buchstabe g) wird gestrichen.

3. *Richtlinie Nr. 68/363/EWG* des Rates vom 15. Oktober 1968

ABl. Nr. L 260/1 vom 22. Oktober 1968

— Buchstabe g) wird gestrichen.

4. *Richtlinie Nr. 70/522/EWG* des Rates vom 30. November 1970

ABl. Nr. L 267/14 vom 10. Dezember 1970

— Buchstabe e) wird gestrichen.

E. Dienstleistungsunternehmen (einschließlich persönlicher Dienstleistungen und Dienste für das Geschäftsleben)

1. *Richtlinie Nr. 67/43/EWG* des Rates vom 12. Januar 1967

ABl. Nr. 10/140 vom 19. Januar 1967

a) Die Worte „In Norwegen:
— eiendomsmejlere“

werden gestrichen.

b) Buchstabe f) wird gestrichen.

2. *Richtlinie Nr. 68/367/EWG* des Rates vom 15. Oktober 1968

ABl. Nr. L 260/16 vom 22. Oktober 1968

— Buchstabe g) wird gestrichen.

H. Gesellschaftsrecht

1. *Richtlinie Nr. 68/151/EWG* des Rates vom 9. März 1968

ABl. Nr. L 65/8 vom 14. März 1968

— Die Worte „Für Norwegen
— Aksjeselskap; Kommandittak-
sjeselskap“

werden gestrichen.

I. Öffentliche Bauaufträge

1. *Richtlinie Nr. 71/305/EWG* des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 185/5 vom 16. August 1971

a) Folgende Worte werden gestrichen:
— „für Norwegen, Register over autoriserte
entreprenører“

— „X — Norwegen:
— andre offentlige forvaltnings-
organer“

b) Die Nummer „XI.“ vor „Irland“ wird durch die Nummer „X.“ ersetzt.

IV. VERKEHR

1. *Verordnung (EWG) Nr. 1191/69* des Rates vom 26. Juni 1969

ABl. Nr. L 156/1 vom 28. Juni 1969

— Die Worte „ — Norges Statsbaner (NSB)“ werden gestrichen.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 1192/69* des Rates vom 26. Juni 1969

ABl. Nr. L 156/8 vom 28. Juni 1969

— Die Worte „ — Norges Statsbaner (NSB)“ werden gestrichen.

3. *Verordnung (EWG) Nr. 1108/70* des Rates vom 4. Juni 1970

ABl. Nr. L 130/4 vom 15. Juni 1970

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

- „Königreich Norwegen
— Norges Statsbaner (NSB)“
„Königreich Norwegen
1. Riksveger
2. Fylkesveger
3. Kommunale vegeer“

4. *Verordnung (EWG) Nr. 1463/70* des Rates vom 20. Juli 1970

ABl. Nr. L 164/1 vom 27. Juli 1970

— Die Worte „und N für Norwegen“ werden gestrichen.

6. *Richtlinie Nr. 65/269/EWG* des Rates vom 13. Mai 1965

ABl. Nr. 88/1469 vom 24. Mai 1965

— Das Wort „sieben“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.

V. WETTBEWERB

5. *Entscheidung Nr. 33/56* der Hohen Behörde der EGKS vom 21. November 1956

ABl. Nr. 26/334 vom 25. November 1956

geändert durch:

— *Entscheidung Nr. 2/62* der Hohen Behörde der EGKS vom 8. März 1962

ABl. Nr. 20/376 vom 19. März 1962

- a) Die Spalte 10 „Norwegen“ wird gestrichen.
b) Die Spalten 11, 12 und 13 werden durch folgende Spalten ersetzt:

Vereinigtes Königreich	Dritte Länder	Hundertsätze der Lieferungen unter 01 im Verhältnis zur Gesamtzeugung (= 100)
10	11	12

VI. STEUERRECHT

1. Richtlinie Nr. 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969

ABl. Nr. L 249/25 vom 3. Oktober 1969

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„norwegischen“

„aksjeselskap“

„kommandittaksjeselskap“

— Das Komma vor dem Wort „niederländischen“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

VII. WIRTSCHAFTSPOLITIK

1. Entscheidung des Rates vom 18. März 1958

ABl. Nr. 17/390 vom 6. Oktober 1958

— Das Wort „zwölf“ wird durch das Wort „elf“ ersetzt (zweimal).

2. Entscheidung Nr. 71/143/EWG des Rates vom 22. März 1971

ABl. Nr. L 73/15 vom 27. März 1971

— Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Bereitstellungsplafonds, die sich auf diese Entscheidung beziehen, belaufen sich auf folgende Beträge:

	Millionen Rechnungsein- heiten	v. H. des Gesamt- betrags
Belgien-Luxemburg	200	7,34
Dänemark	90	3,30
Deutschland	600	22,02
Frankreich	600	22,02
Irland	35	1,28
Italien	400	14,68
Niederlande	200	7,34
Vereinigtes Königreich	600	22,02
Insgesamt	2 725	100,00

VIII. HANDELSPOLITIK

1. Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970

ABl. Nr. L 124/1 vom 8. Juni 1970

— Das Wort „dreiundvierzig“ wird durch das Wort „einundvierzig“ ersetzt.

2. Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970

ABl. Nr. L 124/6 vom 8. Juni 1970

geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 1984/70 des Rates vom 29. September 1970

ABl. Nr. L 218/1 vom 3. Oktober 1970

— Verordnung (EWG) Nr. 724/71 des Rates vom 31. März 1971

ABl. Nr. L 80/3 vom 5. April 1971

— Verordnung (EWG) Nr. 1080/71 des Rates vom 25. Mai 1971

ABl. Nr. L 116/8 vom 28. Mai 1971

— Verordnung (EWG) Nr. 1429/71 des Rates vom 2. Juli 1971

ABl. Nr. L 151/8 vom 7. Juli 1971

a) Die folgenden Worte werden gestrichen:

„Norwegische Besitzungen in der Antarktis (Bouvetinsel, Peter-I.-Insel, Königin-Maud-Land)“

„Svalbard (Spitzbergen, einschließlich Bären-Insel)“

b) Die Worte

„Norwegen (einschließlich Svalbard (Spitzbergen, einschließlich Bären-Insel), Jan Mayen und norwegische Besitzungen in der Antarktis (Bouvetinsel, Peter-I.-Insel, Königin-Maud-Land))“

werden zwischen

„Bundesrepublik Nigeria“

und

„Obervolta“

eingeschoben.

3. Verordnung (EWG) Nr. 2384/71 des Rates vom 8. November 1971

ABl. Nr. L 249/1 vom 10. November 1971

— Die folgenden Worte werden gestrichen:

„VEDLEGG“

„Vareslag

— Pos. nr. i FTT. —“

4. *Verordnung (EWG) Nr. 109/70* des Rates vom 19. Dezember 1969

ABl. Nr. L 19/1 vom 26. Januar 1970

geändert durch:

— *Verordnung (EWG) Nr. 1492/70* des Rates vom 20. Juli 1970

ABl. Nr. L 166/1 vom 29. Juli 1970

— *Verordnung (EWG) Nr. 2172/70* des Rates vom 27. Oktober 1970

ABl. Nr. L 239/1 vom 30. Oktober 1970

— *Verordnung (EWG) Nr. 2567/70* des Rates vom 14. Dezember 1970

ABl. Nr. L 276/1 vom 21. Dezember 1970

— *Verordnung (EWG) Nr. 532/71* des Rates vom 8. März 1971

ABl. Nr. L 60/1 vom 13. März 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 725/71* des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 80/4 vom 5. April 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 1073/71* des Rates vom 25. Mai 1971

ABl. Nr. L 119/1 vom 1. Juni 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 1074/71* des Rates vom 25. Mai 1971

ABl. Nr. L 119/35 vom 1. Juni 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 2385/71* des Rates vom 8. November 1971

ABl. Nr. L 249/3 vom 10. November 1971

a) Das Wort „-VEDLEGG“ wird gestrichen.

b) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

c) Die folgenden Worte werden gestrichen:

„-Forkortelser“

„Bulgaria

Ungarn

Polen

Romania

Tsjekkoslovakia“

„Vareslag

— Pos. nr. i FTT —“

5. *Verordnung (EWG) Nr. 2386/71* des Rates vom 8. November 1971

ABl. Nr. L 249/12 vom 10. November 1971

a) Das Wort „-VEDLEGG“ wird gestrichen.

b) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

c) Die folgenden Worte werden gestrichen:

„-Forkortelser“

„Albania

Sovjetunionen“

„Vareslag

— Pos. nr. i FTT —“

6. *Verordnung (EWG) Nr. 2406/71* des Rates vom 9. November 1971

ABl. Nr. L 250/1 vom 11. November 1971

a) Das Wort „-VEDLEGG“ wird gestrichen.

b) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

c) Die folgenden Worte werden gestrichen:

„-Forkortelser“

„Folkerepublikken China

Nord-Korea

Mongolia

Nord-Vietnam“

„Vareslag

— Pos. nr. i FTT —“

„Opplysningene vedrørende kapittel 73 angår ikke varer som hører under EKSF-traktaten.“

7. *Verordnung (EWG) Nr. 2407/71* des Rates vom 9. November 1971

ABl. Nr. L 250/7 vom 11. November 1971

a) Das Wort „-VEDLEGG“ wird gestrichen.

b) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

c) Die folgenden Worte werden gestrichen:

„-Forkortelser“

„Folkerepublikken China

Nord-Vietnam

Nord-Korea

Mongolia“

„Vareslag

— Pos. nr. i FTT —“

8. *Richtlinie Nr. 70/509/EWG* des Rates vom 27. Oktober 1970

ABl. Nr. L 254/1 vom 23. November 1970

— Die Worte „Norwegen: Garanti-Instituttet for Eksporthandelen“ werden gestrichen.

9. *Richtlinie Nr. 70/510/EWG* des Rates vom 27. Oktober 1970

ABl. Nr. L 254/26 vom 23. November 1970

— Die Worte „Norwegen: Garanti-Institutet for Eksporthkredit“ werden gestrichen.

IX. SOZIALPOLITIK

1. *Verordnung (EWG) Nr. 1408/71* des Rates vom 14. Juni 1971

ABl. Nr. L 149/2 vom 5. Juli 1971

a) Das Wort „sechzig“ wird durch das Wort „vierundfünfzig“ ersetzt.

b) Anhang I: Die Worte:

„I. NORWEGEN

Keine

J. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine“

werden durch folgende Worte ersetzt:

I. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine“.

c) Der Text, der die Teile A und B des Anhangs II ersetzt, erhält folgende Fassung:

„A

Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, die unbeschadet des Artikels 6 der Verordnung weiterhin gelten

(Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung)

1. BELGIEN — DÄNEMARK

Gegenstandslos

2. BELGIEN — DEUTSCHLAND

a) Artikel 3 und 4 des Schlußprotokolls vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960

b) Dritte Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960 (Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens)

3. BELGIEN — FRANKREICH

a) Artikel 13, 16 und 23 der Zusatzvereinbarungen vom 17. Januar 1948 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen)

b) Briefwechsel vom 27. Februar 1953 (Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 17. Januar 1948)

c) Briefwechsel vom 29. Juli 1953 betreffend die Beihilfen für alte Arbeitnehmer

4. BELGIEN — IRLAND

Gegenstandslos

5. BELGIEN — ITALIEN

Artikel 29 des Abkommens vom 30. April 1948

6. BELGIEN — LUXEMBURG

Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 des Abkommens vom 16. November 1959 in der Fassung des Abkommens vom 12. Februar 1964 (Grenzgänger)

7. BELGIEN — NIEDERLANDE

Keine

8. BELGIEN — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

9. DÄNEMARK — DEUTSCHLAND

a) Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens über die Sozialversicherung vom 14. August 1953

b) Nummer 15 des Schlußprotokolls zu dem genannten Abkommen

c) Zusatzvereinbarung vom 14. August 1953 zu dem genannten Abkommen

10. DÄNEMARK — FRANKREICH

Keine

11. DÄNEMARK — IRLAND

Gegenstandslos

12. DÄNEMARK — ITALIEN

Gegenstandslos

13. DÄNEMARK — LUXEMBURG

Gegenstandslos

14. DÄNEMARK — NIEDERLANDE

Gegenstandslos

15. DÄNEMARK — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

16. DEUTSCHLAND — FRANKREICH

- a) Artikel 11 Absatz 1; Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 19 des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950
- b) Artikel 9 der Ersten Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen)
- c) Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955
- d) Abschnitte I und III der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955
- e) Nummern 6, 7 und 8 des Allgemeinen Protokolls vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag
- f) Abschnitte II, III und IV der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 (Soziale Sicherheit in bezug auf das Saarland)

17. DEUTSCHLAND — IRLAND

Gegenstandslos

18. DEUTSCHLAND — ITALIEN

- a) Artikel 3 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 26 und Artikel 36 Absatz 3 des Abkommens vom 5. Mai 1953 (Sozialversicherung)
- b) Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953 zum Abkommen vom 5. Mai 1953 (Gewährung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens)

19. DEUTSCHLAND — LUXEMBURG

Artikel 4, 5, 6 und 7 des Vertrages vom 11. Juli 1959 (Ausgleichsvertrag) und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) des Abkommens vom 14. Juli 1960 (Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft an Personen, welche die Anwendung der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes gewählt haben)

20. DEUTSCHLAND — NIEDERLANDE

- a) Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 29. März 1951
- b) Artikel 2 und 3 der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen vom 29. März 1951 (Regelung der Ansprüche, die von niederländischen Arbeitskräften zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben worden sind)

21. DEUTSCHLAND — VEREINIGTES KÖNIGREICH

- a) Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 7 Absätze 2 bis 6 des Abkommens über die soziale Sicherheit vom 20. April 1960
- b) Artikel 2 bis 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen über die soziale Sicherheit vom 20. April 1960
- c) Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 5 Absätze 2 bis 6 des Abkommens über die Arbeitslosenversicherung vom 20. April 1960

22. FRANKREICH — IRLAND

Gegenstandslos

23. FRANKREICH — ITALIEN

- a) Artikel 20 und 24 des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948
- b) Briefwechsel vom 3. März 1956 (Leistungen bei Krankheit für Saisonarbeiter in landwirtschaftlichen Berufen)

24. FRANKREICH — LUXEMBURG

Artikel 11 und 14 der Zusatzvereinbarung vom 12. Dezember 1949 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen)

25. FRANKREICH — NIEDERLANDE

Artikel 11 der Zusatzvereinbarung vom 1. Juni 1954 zum Allgemeinen Abkommen vom 7. Januar 1950 (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen)

26. FRANKREICH — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Notenaustausch vom 27. und 30. Juli 1970 über die Lage in bezug auf die soziale Sicherheit der Lehrkräfte des Vereinigten Königreichs, die im Rahmen des Kulturabkommens vom 2. März 1948 vorübergehend in Frankreich tätig sind

27. IRLAND — ITALIEN

Gegenstandslos

28. IRLAND — LUXEMBURG

Gegenstandslos

29. IRLAND — NIEDERLANDE

Gegenstandslos

30. IRLAND — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

31. ITALIEN — LUXEMBURG

Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 24 des Allgemeinen Abkommens vom 29. Mai 1951

32. ITALIEN — NIEDERLANDE

Artikel 21 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 28. Oktober 1952

33. ITALIEN — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

34. LUXEMBURG — NIEDERLANDE

Keine

35. LUXEMBURG — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

36. NIEDERLANDE — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

B

Bestimmungen aus Abkommen, deren Geltungsbereich nicht alle Personen umfaßt, auf die die Verordnung anzuwenden ist

(Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung)

1. BELGIEN — DÄNEMARK

Gegenstandslos

2. BELGIEN — DEUTSCHLAND

a) Artikel 3 und 4 des Schlußprotokolls vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960

b) Dritte Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960 (Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Abkommens)

3. BELGIEN — FRANKREICH

a) Briefwechsel vom 29. Juli 1953 betreffend die Beihilfe für alte Arbeitnehmer

b) Artikel 23 der Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen)

c) Briefwechsel vom 27. Februar 1953 (Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 17. Januar 1948)

4. BELGIEN — IRLAND

Gegenstandslos

5. BELGIEN — ITALIEN

Keine

6. BELGIEN — LUXEMBURG

Keine

7. BELGIEN — NIEDERLANDE

Keine

8. BELGIEN — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

9. DÄNEMARK — DEUTSCHLAND

a) Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens über die Sozialversicherung vom 14. August 1953

b) Nummer 15 des Schlußprotokolls zu dem genannten Abkommen

c) Zusatzvereinbarung vom 14. August 1953 zu dem genannten Abkommen

10. DÄNEMARK — FRANKREICH

Keine

11. DÄNEMARK — IRLAND

Gegenstandslos

12. DÄNEMARK — ITALIEN

Gegenstandslos

13. DÄNEMARK — LUXEMBURG

Gegenstandslos

14. DÄNEMARK — NIEDERLANDE

Gegenstandslos

15. DÄNEMARK — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

16. DEUTSCHLAND — FRANKREICH

a) Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 19 des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950

b) Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955

c) Abschnitte I und III der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955

- d) Nummern 6, 7 und 8 des Allgemeinen Protokolls vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag
- e) Abschnitte II, III und IV der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 (Soziale Sicherheit in bezug auf das Saarland)
17. DEUTSCHLAND — IRLAND
Gegenstandslos
18. DEUTSCHLAND — ITALIEN
- a) Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 26 des Abkommens vom 5. Mai 1953 (Sozialversicherung)
- b) Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953 zum Abkommen vom 5. Mai 1953 (Gewährung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens)
19. DEUTSCHLAND — LUXEMBURG
Artikel 4, 5; 6 und 7 des Vertrages vom 11. Juli 1959 (Ausgleichsvertrag)
20. DEUTSCHLAND — NIEDERLANDE
- a) Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 29. März 1951
- b) Artikel 2 und 3 der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen vom 29. März 1951 (Regelung der Ansprüche, die von niederländischen Arbeitskräften zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben worden sind)
21. DEUTSCHLAND — VEREINIGTES KÖNIGREICH
- a) Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 7 Absätze 2 bis 6 des Abkommens über die soziale Sicherheit vom 20. April 1960
- b) Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 5 Absätze 2 bis 6 des Abkommens über die Arbeitslosenversicherung vom 20. April 1960
22. FRANKREICH — IRLAND
Gegenstandslos
23. FRANKREICH — ITALIEN
- a) Artikel 20 und 24 des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948
- b) Briefwechsel vom 3. März 1956 (Leistungen bei Krankheit für Saisonarbeiter in landwirtschaftlichen Berufen)
24. FRANKREICH — LUXEMBURG
Keine
25. FRANKREICH — NIEDERLANDE
Keine
26. FRANKREICH — VEREINIGTES KÖNIGREICH
Notenwechsel vom 27. und 30. Juli 1970 über die soziale Sicherheit der Lehrkräfte des Vereinigten Königreichs, die im Rahmen des Kulturabkommens vom 2. März 1948 vorübergehend in Frankreich tätig sind
27. IRLAND — ITALIEN
Gegenstandslos
28. IRLAND — LUXEMBURG
Gegenstandslos
29. IRLAND — NIEDERLANDE
Gegenstandslos
30. IRLAND — VEREINIGTES KÖNIGREICH
Keine
31. ITALIEN — LUXEMBURG
Keine
32. ITALIEN — NIEDERLANDE
Keine
33. ITALIEN — VEREINIGTES KÖNIGREICH
Keine
34. LUXEMBURG — NIEDERLANDE
Keine
35. LUXEMBURG — VEREINIGTES KÖNIGREICH
Keine
36. NIEDERLANDE — VEREINIGTES KÖNIGREICH
Keine“
- d) Anhang III: Die Worte:
„I. NORWEGEN
Keine
J. VEREINIGTES KÖNIGREICH
Gesetz über die Leistungen bei Invalidität vom 14. Juli 1971“
werden durch folgende Worte ersetzt:

„I. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Gesetz über die Leistungen bei Invalidität vom 14. Juli 1971“

- e) In dem Text zur Änderung und Ergänzung des Anhangs V wird der Absatz „I. Norwegen“ gestrichen.

Die Überschrift des Absatzes

J. VEREINIGTES KÖNIGREICH

wird ersetzt durch

„I. VEREINIGTES KÖNIGREICH

3. *Beschluß des Rates* vom 25. August 1960

ABl. Nr. 56/1201 vom 31. August 1960

geändert durch:

- *Beschluß Nr. 68/188/EWG* des Rates vom 9. April 1968

ABl. Nr. L 91/25 vom 12. April 1968

- a) Das Wort „sechzig“ wird durch das Wort „vierundfünfzig“ ersetzt.
b) Das Wort „zehn“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.

4. *Beschluß Nr. 63/688/EWG* des Rates vom 18. Dezember 1963

ABl. Nr. 190/3090 vom 30. Dezember 1963

geändert durch:

- *Beschluß Nr. 68/189/EWG* des Rates vom 9. April 1968

ABl. Nr. L 91/26 vom 12. April 1968

- Die Zahl „60“ wird durch die Zahl „54“ ersetzt.

5. *Entscheidung* vom 9. Juli 1957 der im Besonderen Ministerrat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

ABl. Nr. 28/487 vom 31. August 1957

geändert durch

- *Entscheidung* vom 11. März 1965 der im Besonderen Ministerrat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

ABl. Nr. 46/698 vom 22. März 1965

- a) Die Zahl „40“ wird durch die Zahl „36“ ersetzt.
b) Das Wort „sieben“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.
c) Das Wort „sechszwanzig“ wird durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.
e) Das Wort „einundzwanzig“ wird durch das Wort „neunzehn“ ersetzt.

6. *Richtlinie Nr. 68/360/EWG* des Rates vom 15. Oktober 1968

ABl. Nr. L 257/13 vom 19. Oktober 1968

- Das Wort „norwegischen“ wird gestrichen.

X. TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

1. *Richtlinie Nr. 69/493/EWG* des Rates vom 15. Dezember 1969

ABl. Nr. L 326/36 vom 29. Dezember 1969

- Die folgenden Worte werden gestrichen:

„krystall 30 ‰“

„krystall 24 ‰“

„krystallin“ (zweimal)

2. *Richtlinie Nr. 70/156/EWG* des Rates vom 6. Februar 1970

ABl. Nr. L 42/1 vom 23. Februar 1970

- a) Die Worte „— typegodkjenning, im norwegischen Recht“, werden gestrichen.

- b) Das Wort „dreiundvierzig“ wird durch das Wort „einundvierzig“ ersetzt.

9. *Richtlinie Nr. 70/388/EWG* des Rates vom 27. Juli 1970

ABl. Nr. L 176/12 vom 10. August 1970

- Die Worte „und der Buchstabe N für Norwegen“ werden gestrichen.

10. *Richtlinie Nr. 71/127/EWG* des Rates vom 1. März 1971

ABl. Nr. L 68/1 vom 22. März 1971

- Die Worte „und N für Norwegen“ werden gestrichen.

12. *Richtlinie Nr. 71/316/EWG* des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 202/1 vom 6. September 1971

- a) Die Worte „N für Norwegen“ werden gestrichen (zweimal).

- b) Das Wort „dreiundvierzig“ wird durch das Wort „einundvierzig“ ersetzt.

14. *Richtlinie Nr. 71/347/EWG* des Rates vom 12. Oktober 1971

ABl. Nr. L 239/1 vom 25. Oktober 1971

- Die Worte „oder EØF-masse av hektoliter korn“ werden gestrichen.

15. *Richtlinie Nr. 71/348/EWG* des Rates vom 12. Oktober 1971

ABl. Nr. L 239/9 vom 25. Oktober 1971

— Die Worte „— 1 norwegische Øre“ werden gestrichen.

XIII. STATISTIK

2. *Richtlinie Nr. 69/467/EWG* des Rates vom 8. Dezember 1969

ABl. Nr. L 323/7 vom 24. Dezember 1969

a) Die Zahl „76“ wird durch die Zahl „72“ ersetzt.

b) Die Worte „NORWEGEN

120 Østre handelsfelt

121 Vestre handelsfelt

122 Midtre handelsfelt

123 Nordre handelsfelt“

werden gestrichen.

c) Der Absatz „VEREINIGTES KÖNIGREICH“ erhält folgende Fassung:

„VEREINIGTES KÖNIGREICH

120 South West Region

121 South East Region

122 Wales and Monmouthshire

123 West Midlands

124 East Midlands

125 East Anglia

126 North West Region

127 Yorkshire and Humberside

128 Northern Region

129 Scotland

130 Northern Ireland.“

XIV. VERSCHIEDENES

1. *Verordnung Nr. 1* des Rates vom 15. April 1958

ABl. Nr. 17/385 vom 6. Oktober 1958

a) Die Worte „und Norwegisch“ werden gestrichen.

b) Das Wort „sieben“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt (zweimal).

2. *Beschluß der Räte der EWG und EAG* vom 15. Mai 1959

ABl. Nr. 861/59 vom 17. August 1959

— Das Wort „zehn“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.

BESCHLUSS DES RATES
vom 1. Januar 1973
über die Änderung der Zahl der Mitglieder der Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 10,

in der Erwägung, daß eine Änderung der Zahl der Mitglieder der Kommission notwendig erscheint —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„Die Kommission besteht aus dreizehn Mitgliedern, die auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.“

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1973.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. HARMEL

BESCHLUSS DES RATES

vom 1. Januar 1973

über die Erhöhung der Zahl der Generalanwälte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 32a,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 138,

gestützt auf das Schreiben vom 23. November 1972, in dem der Gerichtshof beantragt, die Zahl der Generalanwälte auf vier zu erhöhen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 18 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽¹⁾ erhöht sich die Zahl der Generalanwälte auf drei.

Die der Schlußakte der Konferenz der Europäischen Gemeinschaften und der Staaten, die den Beitritt zu diesen Gemeinschaften beantragt haben, beigefügte gemeinsame Erklärung betreffend den Gerichtshof⁽²⁾ sieht vor, daß die ergänzenden Maßnahmen, die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten erforderlich werden könnten, vom Rat getroffen werden müßten, der auf Antrag des Gerichtshofes die Anzahl der Generalanwälte auf vier erhöhen könnte.

Die Zahl der Generalanwälte ist auf vier zu erhöhen.

Es empfiehlt sich, Artikel 32b Unterabsatz 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 167 Unterabsatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 139 Unterabsatz 3 des Vertrages zur Gründung der Eu-

ropäischen Atomgemeinschaft so anzupassen, daß die teilweise Neubesetzung jedesmal zwei Generalanwälte betrifft.

Um das Funktionieren des vorgesehenen Systems der Neubesetzung zu gewährleisten, ist der Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des Generalanwalts abläuft, der ernannt wird, um zum ersten Mal die durch diesen Beschluß geschaffene Stelle zu besetzen, auf den 6. Oktober 1976 vorzuverlegen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 32a Unterabsatz 1 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 166 Unterabsatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 138 Unterabsatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erhalten folgende Fassung:

„Der Gerichtshof wird von vier Generalanwälten unterstützt.“

Artikel 2

Artikel 32b Unterabsatz 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 167 Unterabsatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 139 Unterabsatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erhalten folgende Fassung:

„Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Sie betrifft jeweils zwei Generalanwälte.“

Artikel 3

Ein neuer Generalanwalt wird am 1. Januar 1973 ernannt; seine Amtszeit läuft am 6. Oktober 1976 ab.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HARMEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 194.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 1. Januar 1973

über die Ernennung der Mitglieder der Kommission

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 10 und 11,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie auf den Beschluß des Rates vom 22. Januar 1972 über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 15 und 141 der ihnen beigefügten Akte,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 1. Januar 1973 über die Änderung der Zahl der Mitglieder der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Einziger Artikel

Zu Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Zeit vom 6. Januar 1973 bis zum 5. Januar 1977 werden ernannt:

Herr Albert BORSCHETTE
Herr Ralf DAHRENDORF
Herr Jean-François DENIAU
Herr Finn Olav GUNDELACH
Herr Wilhelm HAFERKAMP
Herr Patrick John HILLERY
Herr Petrus Josephus LARDINOIS
Herr François-Xavier ORTOLI
Herr Carlo SCARASCIA MUGNOZZA
Herr Henri SIMONET
Sir Christopher SOAMES
Herr Altiero SPINELLI
Herr George THOMSON

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1973.

Der Präsident

P. HARMEL

**BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

vom 1. Januar 1973

über die Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Kommission

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 14,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie auf den Beschluß des Rates vom 22. Januar 1972 über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 141 der ihnen beigefügten Akte,

gestützt auf den Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 über die Ernennung der Mitglieder der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Einziges Artikel

(1) Herr François-Xavier ORTOLI wird zum Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Zeit vom 6. Januar 1973 bis zum 5. Januar 1975 ernannt.

(2) Zu Vizepräsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Zeit vom 6. Januar 1973 bis zum 5. Januar 1975 werden ernannt:

Herr Wilhelm HAFERKAMP

Herr Patrick John HILLERY

Herr Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

Herr Henri SIMONET

Sir Christopher SOAMES

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1973.

Der Präsident

P. HARMEL

**BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

vom 1. Januar 1973

über die Ernennung von Richtern und eines Generalanwalts beim Gerichtshof

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl, insbesondere auf die Artikel 32, 32a und 32b,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ins-
besondere auf die Artikel 165, 166 und 167,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbeson-
dere auf die Artikel 137, 138 und 139,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer
Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atom-
gemeinschaft sowie auf den Beschluß des Rates vom 22. Januar 1972 über den Beitritt
neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere
auf die Artikel 17, 18 und 142 der ihnen beigefügten Akte —

BESCHLIESSEN:

Einziges Artikel

(1) Zu Richtern beim Gerichtshof werden ernannt:

Herr Max SOERENSEN

Alexander John MACKENZIE STUART (Lord MACKENZIE STUART)

Die Dauer der Amtszeit jedes dieser Richter wird nach Artikel 142 der Beitrittsakte
bestimmt.

(2) Herr Jean-Pierre WARNER wird zum Generalanwalt beim Gerichtshof für die
Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 6. Oktober 1979 ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1973.

Der Präsident

P. HARMEL

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 1. Januar 1973

über die Ernennung eines Richters beim Gerichtshof

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl, insbesondere auf die Artikel 32 und 32b,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ins-
besondere auf die Artikel 165 und 167,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbeson-
dere auf die Artikel 137 und 139,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemein-
schaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atom-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

in der Erwägung, daß ein Richter als Nachfolger für den zurückgetretenen Herrn
TRABUCCHI zu ernennen ist —

BESCHLIESSEN:

Einziges Artikel

Herr Cearbhall Ó DÁLAIGH wird zum Richter beim Gerichtshof für die Zeit vom
1. Januar 1973 bis zum 6. Oktober 1973 ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1973.

Der Präsident

P. HARMEL

**BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

vom 1. Januar 1973

über die Ernennung eines Generalanwalts beim Gerichtshof

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl, insbesondere auf Artikel 32b,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ins-
besondere auf Artikel 167,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbeson-
dere auf Artikel 139,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 1. Januar 1973 über die Erhöhung der Zahl
der Generalanwälte —

BESCHLIESSEN:

Einziges Artikel

Herr Alberto TRABUCCHI wird zum Generalanwalt beim Gerichtshof für die Zeit vom
1. Januar 1973 bis zum 6. Oktober 1976 ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1973.

Der Präsident

P. HARMEL
